

Erweiterungscurriculum Japanische Kultur und Gesellschaft

Englische Übersetzung: Japanese Culture and Society

Stand: August 2024

Mitteilungsblatt UG 2002 vom 20.06.2008, 33. Stück, Nummer 252

1. (geringfügige) Änderung Mitteilungsblatt UG 2002 vom 21.06.2012, 34. Stück, Nummer 231

2. (geringfügige) Änderung Mitteilungsblatt UG 2002 vom 26.06.2024, 35. Stück, Nummer 334

Rechtsverbindlich sind allein die im Mitteilungsblatt der Universität Wien kundgemachten Texte.

§ 1 Qualifikationsprofil und Studienziele

Die Absolventinnen und Absolventen des Erweiterungscurriculums Japanische Kultur und Gesellschaft verfügen über grundlegende Kenntnisse der japanischen Kultur, Gesellschaft und Geschichte, die sie mit einer *interkulturellen Kompetenz* für Tätigkeiten im Kulturraum Japan und für Kooperationen mit Angehörigen dieses Kulturraums in Österreich und anderen Ländern ausstatten.

§ 2 Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum Japanische Kultur und Gesellschaft beträgt 15 ECTS-Anrechnungspunkte.

§ 3 Registrierungsvoraussetzungen

Das Erweiterungscurriculum Japanische Kultur und Gesellschaft darf von allen Studierenden der Universität Wien, die nicht Japanologie studieren, gewählt werden.

§ 4 Modulaufbau

Das Erweiterungscurriculum Japanische Kultur und Gesellschaft besteht aus einem Modul:

Moduldefinition:

M1	Modul Japanische Kultur	10 SWS	15 ECTS
Modulbeschreibung	Dieses Modul dient der Einführung in grundlegende Teilbereiche der japanischen Kultur, Gesellschaft und Geschichte		
Studienziele	Basiswissen zur japanischen Kultur, Gesellschaft und Geschichte Anregungen zum vertiefenden Selbststudium		
Modulvoraussetzung	keine		
Gliederung	VO Landeskunde Japans	2 SWS	3 ECTS
	VO Geschichte Japans	2 SWS	3 ECTS
	VO Kultur Japans	2 SWS	3 ECTS
	VO Gesellschaft Japans	2 SWS	3 ECTS
	VO Politik und Wirtschaft Japans	2 SWS	3 ECTS
Art der LV	VO		
Leistungsnachweis	Positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen		

§ 5 Einteilung der Lehrveranstaltungen

Vorlesung (VO)

Vorlesungen geben einen Überblick über die Teilgebiete eines Fachs. Sie sind nicht prüfungsimmanent. Der Leistungsnachweis erfolgt durch eine schriftliche oder mündliche Prüfung am Semesterende. Es besteht keine Anwesenheitspflicht.

§ 6 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle satzungsgemäß bekannt zu geben.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Anrechnungspunkteausmaß zu entsprechen.

(3) Prüfungen

Für die Anmeldung, Abmeldung und Wiederholung von Prüfungen gelten die Bestimmungen des UG 2002 bzw. der studienrechtliche Teil der Satzung.

(4) Leistungsbeurteilung

Vorlesungen sind mittels der gängigen Notenskala (sehr gut, gut, befriedigend, genügend, nicht genügend) zu beurteilen.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2008 in Kraft.

(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 21.06.2012, Nr. 231, Stück 34, treten mit 1. Oktober 2012 in Kraft.

(3) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 26. Juni 2024, Nr. 334, Stück 35, treten mit 1. Oktober 2024 in Kraft.